

**– Ausschussvorlage DDA 20/33 –
– öffentlich –**

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

Gesetzentwurf

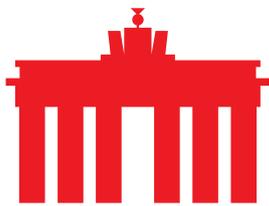
Fraktion der CDU

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

**Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen
Verwaltung (Hessisches Open Data-Gesetz – HODaG)**

– Drucks. [20/10379](#) –

1.	Eco Verband der Internetwirtschaft	S. 1
2.	Hessischer Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	S. 5
3.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 11
4.	Hessischer Industrie- und Handelskammertag	S. 12
5.	Verbraucherzentrale Hessen e. V.	S. 14
6.	Hessischer Landkreistag	S. 17
7.	Hessischer Städtetag	S. 21
8.	Die Datenschützer Rhein Main	S. 23



STELLUNGNAHME

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open Data - Gesetz – HODaG)

Berlin, 27.02.2023

Mit dem Hessischen Open Data-Gesetz setzten sich die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen das Ziel, die Verfügbarkeit von Daten der öffentlichen Hand zu verbessern. Die Verwaltungen des Landes sollen ihre elektronischen Datenbestände mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich offen und standardisiert zur Nutzung zur Verfügung stellen (Open-by-Default). Kommunale Verwaltungen können ihre Daten ebenfalls bereitstellen. Die Nutzung der Daten soll ohne Gebühren für kommerzielle und nicht-kommerzielle Akteure gleichermaßen möglich sein.

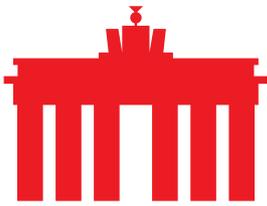
eco sieht in offenen Daten der öffentlichen Hand einen wichtigen Baustein für eine erfolgreiche Datenökonomie. Aber nicht nur für die Wirtschaft ergeben sich Mehrwerte durch eine bessere Verfügbarkeit dieser Daten, sondern auch für Zivilgesellschaft, Forschung und nicht zuletzt die Verwaltung selbst. Daher bewerten wir die Initiative für ein Hessisches Open Data-Gesetz grundsätzlich positiv, genau wie das Ziel, offene Daten als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge zu etablieren.

Im konkreten hat eco zu dem vorliegenden Entwurf folgende Anmerkungen:

1. Zu Paragraf 1: Bereitstellung offener Daten

Paragraf 1 Absatz 1 sieht vor, dass Behörden des Landes unbearbeitete Daten, die ihnen in elektronischer Form vorliegen, grundsätzlich über öffentlich zugängliche Netze bereitstellen sollen. Ebenfalls werden hier Ausnahmen definiert, z.B. für personenbezogene Daten oder Daten, die im Rahmen der Strafverfolgung anfallen. Auch Gemeinden und Landkreise können demnach Daten bereitstellen, „soweit sie zur Erfüllung von Aufgaben ihres eigenen Wirkungskreises oder in Auftragsangelegenheiten erhoben wurden“.

In Paragraf 1 Absatz 3 wird zudem definiert, wann es sich um unbearbeitete Daten handelt, die im Sinne dieses Gesetzes zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies betrifft Daten, die „einer Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Form von Tabellen, Listen oder Datenbanken“.



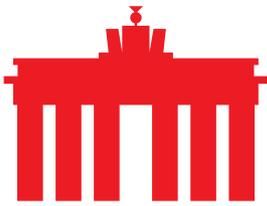
eco unterstützt Bemühungen zur Bereitstellung von öffentlichen Daten. Es ist zudem positiv, dass in diesem Zusammenhang auch die Kommunen mit einbezogen werden. Gerade sie besitzen oft Daten, die beispielsweise im Bereich der Mobilität oder für Smart City Projekte genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, dies deutlicher zu betonen. Im Entwurf findet sich die Formulierung, dass Kommunen Daten bereitstellen können, wohingegen die Verwaltungen des Landes dies „sollen“. Wir plädieren dafür, dass die Kommunen im gleichen Ausmaß Daten bereitstellen sollten wie die Verwaltungen des Landes. Ein reiner Fokus auf die Daten des Landes greift zu kurz und würde eventuell wichtige Datenbestände ungenutzt lassen. eco plädiert daher für eine Formulierung in §1, nach der die Kommunen, genau wie die Landesverwaltungen, Daten bereitstellen „sollen“ oder sogar „müssen“.

Daneben ist kritisch anzumerken, dass nur jene Daten unter dieses Gesetz fallen sollen, die den öffentlichen Stellen bereits in elektronischer Form und strukturiert vorliegen. Der vorliegende Gesetzentwurf bietet die Möglichkeit, darüberhinausgehende Datenbestände zu digitalisieren, zu strukturieren und Datensilos zwischen verschiedenen Verwaltungen aufzubrechen. Bisher sind oft nicht alle für die Verwaltung, die Wirtschaft oder die Wissenschaft nützlichen Daten digitalisiert. Diese Potenziale sollten ausgeschöpft werden, weswegen eco dafür plädiert, im Rahmen dieses Gesetzes auch Daten zur Verfügung zu stellen, die im Moment noch nicht in elektronischer Form vorliegen. Die hier liegenden Potenziale für effizientere und schnellere Arbeit der öffentlichen Verwaltungen sollten genutzt werden. Dass die Bereitstellung von Daten nach Absatz 5 unverzüglich nach der Erhebung erfolgen soll, ist begrüßenswert.

2. Zu Paragraf 2: Begriffsbestimmungen

Nach der Definition in §2 Absatz 2 sind unbearbeitete Daten auch solche, die zum Zweck einer Anonymisierung bearbeitet worden sind. Dies ist eine wichtige Klarstellung. Anonymisierungstechniken zur Auflösung des Personenbezugs von Daten sind ein wichtiger Baustein, um die Nutzbarkeit und die Verfügbarkeit von Daten sicherzustellen und sollten auch weiter nicht als Bearbeitung in Sinne dieses Gesetzes gelten.

In Absatz 4 wird der Begriff „Nutzung“ definiert. Demnach dürfen die bereitgestellten Daten sowohl für kommerzielle als auch für nicht-kommerzielle Zwecke genutzt werden. Die diskriminierungsfreie Bereitstellung von Daten für alle interessierten Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft, Forschung oder Zivilgesellschaft ist essenziell, um deren volles Potenzial für die Wertschöpfung und das Gemeinwohl nutzen zu können. Dies gilt insbesondere, da die öffentliche Verwaltung selbst auch von erbrachten kommerziellen Diensten, etwa im Bereich Smart City, profitieren kann.



3. Zu Paragraf 3: Metadatenportal, zentrale Stelle

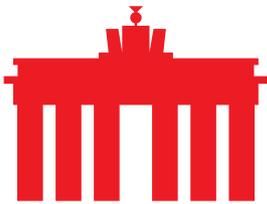
Gemäß Paragraf 3 werden Metadaten und offene Daten im Sinne dieses Gesetzes in einem neuen Metadatenportal zur Verfügung gestellt. Neben den Daten, die nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellt werden, soll auch der Zugriff auf die Datenbestände von Govdata und dem EU-Portal data.europe.eu möglich sein. eco begrüßt die Einbettung in das nationale und europäische Ökosystem für Open Data. Dennoch sollte geprüft werden, ob es dafür eines neuen Portals bedarf oder ob die Bereitstellung der Daten nicht direkt auf den schon vorhandenen Portalen erfolgen kann. Dass für die Nutzung dieses Portals keine Gebühren anfallen sollen, ist positiv zu bewerten, da eine möglichst breite Nutzung durch verschiedene Akteure wünschenswert ist.

4. Zu Paragraf 4: Standards der Bereitstellung, Verfahren der Veröffentlichung

Paragraf 4 sieht vor, dass die Bereitstellung der offenen Daten „in elektronischer Form in offenen, maschinenlesbaren und interoperablen Formaten auf dem Stand der Technik“ erfolgen soll. Der Fokus auf Interoperabilität ist aus Sicht der Internetwirtschaft positiv. Bei der Bereitstellung sollte auf internationale Standards und Datenformate abgehoben werden, um die Daten sinnvoll nutzen und mit anderen Datenbeständen vernetzen zu können. Für einige Anwendungsfälle, etwa das Training von KI-Systemen, ist es wichtig, Zugriff auf große Datenbestände zu haben, daher ist die weltweite Kombinierbarkeit von Datensätzen unerlässlich und muss auch in diesem Rahmen bedacht werden. In Absatz 4 wird die Verantwortung für die Einhaltung der in Absatz 1-3 festgelegten Standards, an die datenerhebende Stelle delegiert. eco erachtet es als sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass einheitliche Standards und eine einheitliche Qualität der bereitgestellten Daten sichergestellt sein müssen, um einen Mehrwert für die Datennutzer zu schaffen.

5. Zu Paragraf 5: Ansprüche, Verantwortlichkeit, Haftung

In Paragraf 5 Artikel 1 heißt es, dass „ein Anspruch auf die Bereitstellung, die Einrichtung von besonderen Schnittstellen oder anderen technischen Zugangsformen sowie auf bestimmte zeitliche oder mengenmäßige Bereitstellungen von Daten“ nicht besteht. Diese Entscheidung gegen einen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung offener Daten mag aus Gründen der Umsetzbarkeit verständlich erscheinen, ist nach Auffassung der Internetwirtschaft aber nicht zielführend. Einen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der im Gesetz definierten Datenbestände könnte dazu beitragen, die Umsetzung zu beschleunigen und sicherzustellen, dass die Umsetzung ganzheitlich erfolgt. Dabei kann ein Rechtsanspruch nach Auffassung von eco auch nach einer festgelegten Übergangsperiode greifen.



6. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Open Data-Gesetz leisten die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen einen wichtigen Beitrag für die Verfügbarkeit von Daten der öffentlichen Hand. eco begrüßt, dass der Entwurf neben den Landesverwaltungen auch die Kommunen mit einbezieht, wobei diese ebenfalls im gleichen Maße Daten bereitstellen sollten, wie die Verwaltungen des Landes. Der hier gewählte Open-by-Default-Ansatz ist ebenfalls positiv zu bewerten, insbesondere auch im Hinblick auf die vorgeschriebene unverzügliche und kostenlose Bereitstellung der Daten. Das Open Data-Gesetz kann zudem einen Beitrag zur Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen leisten. Es sollte zum Anlass genommen werden, alle Datenbestände der öffentlichen Hand zu digitalisieren, soweit dies möglich ist und Datensilos effektiv aufzubrechen. Dies könnte neben einem Mehrwert für die datennutzende Akteure auch für die öffentliche Hand selbst vorteilhaft sein, insbesondere da so effizientere und digitale Arbeits- und Entscheidungsprozesse ermöglicht werden. Die vorgesehene Einbettung der bereitgestellten Daten in die nationale und europäische Dateninfrastruktur erachten wir ebenfalls als richtig. Ob dies durch ein eigenes Portal geschehen muss, sollte geprüft werden. Dass mit dem Gesetz kein Rechtsanspruch geschaffen wird, könnte sich aus der Sicht von eco negativ und verzögernd auf die Umsetzung auswirken. Insgesamt adressiert der Entwurf der Koalition viele aus der Sicht der Internetwirtschaft relevante Punkte, könnte in einigen Bereichen jedoch noch ambitionierter ausfallen.

Über eco

Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Die Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie eine ethisch orientierte Digitalisierung bilden Schwerpunkte der Verbandsarbeit. eco setzt sich für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.



**DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT**

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Frau Sandra Funken
Vorsitzende des Ausschusses für Digitales
und Datenschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen <i>Bitte bei Antwort angeben</i>	10.02.07:0037-ro/tr
zuständig Durchwahl 14 08 -	Prof. Dr. Roßnagel 120
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	I 2.12 03.02.2023
Datum	27.02.2023

**Stellungnahme für die schriftliche Anhörung des Ausschusses für Digitales
und Datenschutz**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Ver-
waltung (Hessisches Open-Data-Gesetz – HODaG) -Drucks. 20/10379 -**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Ihrer Bitte zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Open-Data-
Gesetz komme ich gerne nach und übersende Ihnen beigefügt meine schriftliche
Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. A. Roßnagel

Anlage

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 13:00 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

**Stellungnahme für die schriftliche Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz****zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open-Data-Gesetz – HODaG) -Drucks. 20/10379 -****Vorbemerkung**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) hat bereits 2021 zu einem Gesetzesentwurf der FPD-Fraktion Stellung genommen, mit dem über eine Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes die Bereitstellung von offenen Daten durch hessische öffentliche Stellen verpflichtend geregelt werden sollte. Der nun vorgelegte Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen geht weit über den damaligen Gesetzesentwurf hinaus. Damit wird ein eigenes Gesetz vorgelegt, das Hessische Open Data-Gesetz (HODaG).

Gesetzentwurf**1. Grundsätzliches**

Grundsätzlich begrüßt der HBDI die Verpflichtung der Behörden des Landes zur Bereitstellung von offenen Daten. Dies fördert die erstrebenswerte Transparenz der öffentlichen Hand als Ausdruck des Demokratieprinzips. Außerdem ist die Bereitstellung von offenen Daten auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerade für kleine und mittelständische Unternehmen von Bedeutung. Im Folgenden wird auf einzelne Regelungen des HODaG aus dem Blickwinkel des Datenschutzes und der Informationsfreiheit eingegangen.

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 13:00 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de · DE-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de-mail.de
Internet www.datenschutz.hessen.de

Bankverbindung: Kontoinhaber HCC/Kanzlei Hess.Landtag/DB · IBAN DE67 5005 0000 0001 0053 62 · BIC HELADEFXXX
UST IdNr: DE812021807

2. Einzelne Regelungen

a) Soll-Vorschrift § 1 Abs. 1 HODaG

Wünschenswert wäre, dass die Formulierung „sollen“ in § 1 Abs. 1 HODaG verschärft wird, damit verdeutlicht wird, dass es sich hier um eine rechtliche Verpflichtung handelt. Denn sowohl § 1 Abs. 1 Satz 2 als auch § 1 Abs. 2 HODaG enthalten umfangreiche Ausnahmeregelungen.

b) Ausnahmen für Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise

In § 1 Abs. 1 Satz 2 HODaG ist klargestellt, dass für Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise die Verpflichtung für die Bereitstellung von offenen Daten nicht gelten soll. Die Ausnahmeregelung korrespondiert mit der Ausnahme von der Verpflichtung von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Landkreisen vom Anspruch auf Informationszugang nach § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG. Diese Regelung bringt dem Land Hessen bundesweit große Kritik ein und hat dafür gesorgt, dass das Land beim bundesweiten Transparenzranking auf Platz 13 von 16 landete, wobei die drei letzten Plätze von Bundesländern belegt wurden, die zum damaligen Zeitpunkt noch keinen Anspruch auf Informationsfreiheit rechtlich verankert hatten. Sinnvoll erscheint allerdings die Regelung, dass für das Bereitstellen von offenen Daten in Auftragsangelegenheiten das Einvernehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. So kann das Risiko der Weitergabe von sensiblen Daten ein Stück weit eingedämmt werden.

c) Definition des Geltungsbereichs, § 1 Abs. 3 und 5 HODaG

Begrüßenswert ist, dass der Geltungsbereich des Gesetzes in § 1 Abs. 3 und 4 genauer definiert wird. Bei Abs. 3 Nr. 3 wäre darauf zu achten, dass eine De-Anonymisierung auch unter Zuhilfenahme von technischen Mitteln nicht erfolgen kann. Es empfiehlt sich, dies auch in der Gesetzesbegründung noch ausreichend klarzustellen (S. 10 unter „Abs. 3“).

d) § 2 Begriffsbestimmungen

In § 1 Abs. 1 S. 1 HODaG ist geregelt, dass „unbearbeitete Daten“ bereitgestellt werden sollen. In § 1 Abs. 3 Nr. 3 HODaG wird ferner geregelt, dass eine Veröffentlichung gemäß § 1 Abs. 1 HODaG nur für nicht personenbezogene oder wirksam anonymisierte, unbearbeitete Daten zulässig ist. In § 4 Abs. 1 S. 1 ist geregelt, dass die Bereitstellung offener Daten gemäß § 1 Abs. 1 HODaG „in elektronischer Form in offenen, maschinenlesbaren und interoperablen Formaten auf dem Stand der Technik“ erfolgt. Sofern die unbearbeiteten Daten nicht in einem solchen Format vorliegen, wäre vor der Veröffentlichung eine Überführung in ein den Anforderungen entsprechendes Format erforderlich.

In § 2 Nr. 8 wird der Begriff „Anonymisierung“ bestimmt. In § 2 Abs. 4 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) ist der Begriff bereits definiert, wobei auch eingegangen wird. § 2 Nr. 8 hat den Wortlaut des § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 HDSIG übernommen, nicht jedoch Satz 4, der auf Aspekte der Identifizierbarkeit eingeht. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ob dieser Satz 4 auch im Rahmen des HODaG gilt, bietet sich anstelle einer eigenständigen Begriffsbestimmung im HODaG eine Referenzierung der Begriffsbestimmung des HDSIG oder eine Angleichung an diese an.

e) Erlaubnis zur Datenverarbeitung

Sowohl eine Anonymisierung als auch eine Überführung in ein den Anforderungen entsprechendes Format stellt jedoch eine Bearbeitung personenbezogener Daten dar. Dies bestimmt sich nach Datenschutzrecht (§ 2 Abs. 1 HDSIG) und wird nicht durch HODaG die Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 2 ausgeschlossen. Da beide Verarbeitungsformen erwünscht sind, müsste das Gesetz um eine Regelung ergänzt werden, die eine Aufbereitung und Anonymisierung Daten zur Erfüllung der Anforderungen des HODaG zulässt.

f) § 3 Metadatenportal

§ 3 Abs. 1 S. 2 HODaG sieht vor, dass das Metadatenportal einen zentralen „Zugang“ zu den offenen Daten ermöglicht. Bei dem Begriff „Zugang“^[1] handelt es sich um einen bereits vorbelegten Begriff aus dem Identitäts- und Berechtigungsmanagement. Während der Begriff „Zugang“ die Nutzung von IT-Systemen, System-Komponenten und Netzen bezeichnet, würde der Begriff „Zugriff“ die Nutzung von Informationen bzw. Daten adressieren. Wurde der Begriff „Zugang“ bewusst im Sinne des Identitäts- und Berechtigungsmanagements gewählt, sollte der Satz um den Begriff „Zugriff“ ergänzt werden. Anderenfalls sollte der Begriff „Zugang“ durch „Zugriff“ ersetzt werden“.

g) § 4 Standards der Bereitstellung, Verfahren der Veröffentlichung

Der Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist eines der zentralen Anliegen des HBDI. Daher wird die ausdrückliche Benennung der Beachtung von Belangen des Datenschutzes in § 3 Abs. 3 Satz 1 HODaG ausdrücklich befürwortet.

h) Ansprüche, Verantwortlichkeit, Haftung, § 5

Nach § 5 Abs. 1 HODaG sind Behörden nicht verpflichtet, die bereitgestellten Daten über das zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erforderliche Maß hinaus auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität, Aktualität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Aus Sicht der Informationsfreiheitsbehörde könnte diese Regelung einer größtmöglichen Transparenz entgegenstehen. Ich vertrete die Auffassung, dass bei Anträgen auf Informationszugang den antragstellenden Personen soweit möglich ein Kontext gegeben werden muss, um die erhaltenen Informationen einordnen und verstehen zu können. Diese Verpflichtung würde bei der Bereitstellung von offenen Daten zwar zu weit gehen, jedoch sollte zumindest die größtmögliche Sorgfalt bei der Bereitstellung von offenen Daten angewendet und offenkundig unrichtige Daten verpflichtend korrigiert werden.

In § 5 Abs. 1 S. 1 ist geregelt, dass der Abruf offener Daten durch Nutzende „jederzeit“ zu gewährleisten ist. Daraus ergeben sich entsprechende Verfügbarkeitsansprüche der Nutzenden gegenüber der technischen Lösung des unter § 3 HODaG definierten Medienportals. In § 5 Abs. 1 S. 2 sind Einschränkungen geregelt, die die zeitliche Bereitstellung von Daten ausschließt, was im Widerspruch zu einem „jederzeit“ möglichen Abruf offener Daten durch den Nutzenden steht. In § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) wird die zeitliche Bereitstellung von Informationen als „unverzüglich“ geregelt. Um Abweichungen zu vermeiden und den Widerspruch aufzulösen, bietet sich eine Angleichung an die Regelung des IFG an.

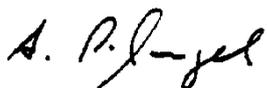
3. Fazit:

Ich begrüße grundsätzlich den vorgelegten Gesetzesentwurf mit einigen Änderungsvorschlägen und empfehle dem Hessischen Landtag die Annahme des Entwurfs unter Berücksichtigung der von mir vorgeschlagenen Änderungen.

4. Quellen:

[1]: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Umsetzungshinweise zum Baustein: ORP.4. Identitäts- und Berechtigungsmanagement, https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Umsetzungshinweise/Umsetzungshinweise_2021/Umsetzungshinweis_zum_Baustein_ORP_4_Identitaets_und_Berechtigungsmanagement.pdf

Wiesbaden, den 27.02.2023



Prof. Dr. A. Roßnagel



HSGB
 HESSISCHER STÄDTE-
 UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: k.wolf@ltg.hessen.de
 Per E-Mail an: m.mueller@ltg.hessen.de

Referentin Frau Rauscher
 Abteilung 1.2
 Unser Zeichen Rau/Eh

Telefon 06108 6001-63
 Telefax 06108 6001-57
 E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht vom

Datum 01.03.2023

Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf Drucksache 20/10379 – Hessisches Open-Data-Gesetz -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass in dem Gesetzentwurf hinsichtlich der Bereitstellung von offenen Daten keine Verpflichtung für Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise aufgenommen wurde.

Für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise ist es wichtig, dass diese nicht dazu verpflichtet sind maschinenlesbare unbearbeitete Daten, die sie selbst erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag erheben haben lassen, öffentlich bereitstellen zu müssen.

Die Eröffnung einer Kann-Regelung ist an dieser Stelle vollkommen ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rauber
 Geschäftsführer

Hessischer Städte- und
 Gemeindebund e.V.
 Henri-Dunant-Str. 13
 D-63165 Mühlheim am Main
 Telefon 06108 6001-0
 Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
 Sparkasse Langen-Sellgenstadt
 IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
 BIC: HELADEF1SLS
 Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
 Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
 Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
 Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
 Harald Semler
 Johannes Heger
 Dr. David Rauber





Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Ausschuss für Digitales und Datenschutz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open-Data-Gesetz – HODaG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in oben genannter Sache.

Unabhängig von der geschätzten Höhe der Verwendungsmöglichkeiten durch Unternehmen können öffentlich erhobene Daten und ein Zugang zu diesen Daten wichtige Chancen für die Digitalisierung liefern. Die Öffnung amtlicher Daten ist aus Sicht des Hessischen Industrie- und Handelskammertags im Grundsatz zu befürworten. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben und Firmen-Know-How geschützt bleibt.

Im Weiteren möchten wir uns auf wenige Hinweise zu den geplanten Änderungen beschränken.

§ 1 Abs. 1

Es wäre wünschenswert, dass auch die Kommunen in die Soll-Regelung einbezogen werden, damit die Bereitstellung nach möglichst einheitlichen Datenformaten und in einer zentralen Plattform möglich wird. Dies erscheint insbesondere immer dann wichtig, wenn kommunale und Landesdaten aufeinander aufbauen.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1

Wir regen an, § 1 Abs. 4 Nr. 1 nicht auf öffentliche Unternehmen zu beschränken.

1. März 2023

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Aletter
Tel. 0611 360 115-15
aletter@hihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

**§ 4 Abs. 3**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass veröffentlichte Daten dauerhaft bereitgestellt werden sollen. Gegebenenfalls kann es aus Ressourcen-
gründen jedoch sinnvoll sein, konkrete Löschrufen festzulegen.

§ 5 Abs. 2

Nutzer sollten darauf vertrauen können, dass die bereitgestellten Daten korrekt sind, zumal ihnen selbst in den meisten Fällen keine Überprüfung möglich sein wird, aber Haftungsansprüche aus der Übernahme fehlerhafter Daten erwachsen können.

Aus Sicht der Wirtschaft wäre es wünschenswert, wenn es eine Möglichkeit für Unternehmen geben würde, die Prüfung zur Bereitstellung weiterer Daten, die Aktualisierung bestehender Daten oder eine nutzerfreundlichere Aufbereitung anzuregen. Dies würde Unternehmen die Nutzung der Daten erleichtern und der öffentlichen Hand gleichzeitig eine Rückmeldung aus Nutzersicht geben.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Aletter
Geschäftsführer



**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches
Gesetz über offene Daten der Träger der öffentli-
chen Verwaltung
(Hessisches Open-Data-Gesetz – HODaG)
– Drucks. 20/10379 –**

Impressum

Verbraucherzentrale Hessen e.V.

*Team
Fachgruppe Recht*

*Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main*

Vorbemerkung

Die Verbraucherzentrale Hessen bedankt sich für Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Ausschusses Stellung zu nehmen.

Die Verbraucherzentrale Hessen begrüßt die Gesetzesinitiative zur Implementierung eines Hessischen Open-Data-Gesetzes in Ergänzung zum Beitritt des Landes Hessen zum bundesweiten Open-Data-Portal GovData.

Die Verbraucherzentrale Hessen begrüßt ausdrücklich das überparteiliche Interesse zur Bereitstellung von offenen Daten und zur Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Die Verbraucherzentrale Hessen begrüßt weiterhin, dass die Daten gebührenfrei, unter einer offenen Lizenz zur kommerziellen und nicht-kommerziellen Weiterverarbeitung jederzeit über das Internet abrufbar sind.

Im Entwurf sehen wir einen punktuellen Anpassungsbedarf:

a) Mangelnde Bereitstellungsverpflichtung

In der grundlegenden Norm des § 1 des Entwurfs fehlt es an der Bereitstellungsverpflichtung der Behörden des Landes Hessen sowie Behörden der Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise. Der Bereitstellungsanspruch wird in seinem wesentlichen Bereich (§ 1 Abs.1 sowie § 1 Abs.5) ins Ermessen, also auf Soll- sowie Kann-Vorschriften gestützt. Dies lässt befürchten, dass Behörden zur Vermeidung eines zusätzlichen Verwaltungsaufwands davon absehen werden, die Daten – wenn erforderlich - aufzubereiten und bereitzustellen.

Um dem Gesetz zumindest für die Zukunft die notwendige Umsetzungskraft zu geben, regt die Verbraucherzentrale Hessen an, mindestens dort eine Verpflichtung festzuschreiben, wo es um die Veröffentlichung neu erhobener Datensätze geht.

b) Fehlender individueller Rechtsanspruch

Es fehlt an einem individuellen Rechtsanspruch darauf, dass die bei den behördlichen Einrichtungen vorhandenen Daten so umfassend wie möglich verfügbar und nutzbar gemacht werden. Dadurch ist unklar, welche rechtliche

Konsequenzen es hat, wenn ein Landesbehörde oder eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Landkreis Daten, die außerhalb der Bereichsausnahmen des § 1 Abs. 2 und Abs. 4 liegen, tatsächlich nicht bereitstellt.

c) Enges Monitoring mit Nutzerbeteiligung

In § 6 Abs. 1 des Entwurfs ist festgelegt, dass die Auswirkungen des Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung überprüft und dem Landtag dazu drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und anschließend jeweils nach Ablauf von vier Jahren ein nämlicher Bericht vorzulegen ist (Fortschrittsbericht).

Ein echtes Monitoring setzt allerdings voraus, dass nicht nur die Umsetzungsstände der behördlichen Maßnahmen erfasst werden, sondern das mittels klar definierter Indikatoren Bereitstellungs- und Nutzerzahlen transparent gemacht werden.

Zudem halten wir eine Evaluation ohne jegliche Nutzerbeteiligung für nicht zielführend. Wir schlagen ein regelmäßiges Monitoring mit breiter Nutzerbeteiligung vor.

Schließlich schlagen wir im Sinne einer engen Evaluation vor, den Open-Data-Fortschrittsbericht in einem deutlich engeren Turnus, beispielsweise jährlich, zu veröffentlichen. Dies zu dem Zweck, um Hemmnisse bei der Datenbereitstellung frühzeitig zu identifizieren und im Sinne eines effizienten Controllings zeitnahe Gegenmaßnahmen zu initiieren.

Frankfurt, 03.03 2023

Kontakt

Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Per E-Mail an: k.wolf@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
 Ausschuss für Digitales und Datenschutz
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
 65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
 Durchwahl (0611) 17 06- 70

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
 PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
 PC-Fax-direkt (0611) 900 297-86

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
 e-mail-direkt: teschner@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 02.03.2023

Az. : Te/048.06

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz im Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf Drucks. 20/10379 - Hessisches Open-Data-Gesetz -
 Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
 sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den im Betreff genannten Gesetzentwurf zur Stellungnahme zugeleitet haben. Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu nunmehr wie folgt

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus zwei Landkreisen erreichten uns Anmerkungen, die wir Ihnen zum Zweck der weiteren fachlich-inhaltlichen Diskussion nicht vorenthalten möchten:

Allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Onlinezugangsgesetz deutlich geworden sei, dass die Umsetzungsverpflichtung in Verbindung mit der Fristsetzung erheblich zu einer Aktivierung der relevanten Akteure und dem Willen zur Bereitstellung von erforderlichen Ressourcen geführt habe. Die G8 habe bereits vor ziemlich genau zehn Jahren mit der Open Data Charta einen Grundsatzbeschluss gefasst und die Bundesregierung mit dem Nationalen Aktionsplan Open Data im Jahr 2014 auch einen ersten nationalen Rahmen vorgegeben. Angesichts der Tatsache, dass bislang aber nur zögerlich weitere Aktivitäten zur Etablierung einer offenen Datenkultur umgesetzt

worden seien, wäre dem Thema daher aus fachlicher Sicht eine stärkere Verbindlichkeit dienlich.

Der Gesetzentwurf treffe keine Bestimmungen zur Veröffentlichung personenbezogener (Register-)Daten von öffentlichem Interesse, beispielsweise Unternehmens- oder Vereinsregistern. Hier wäre eine Ergänzung bzw. Konkretisierung wünschenswert.

Im Gesetzentwurf sei (lediglich) die Einrichtung eines Metadatenportals vorgesehen. Es wäre wünschenswert, wenn vom Land auch ein Datenportal bereitgestellt werden würde, über das die Kommunen und Landkreise Daten veröffentlichen können.

Des Weiteren wird zu bedenken gegeben, dass der Gesetzentwurf keines der in der Begründung zum Entwurf genannten Probleme beseitige. In der Praxis lägen die im Gesetz als „offene Daten“ bezeichneten Informationen nicht in einem kohärenten System gesammelt vor, sondern stünden in zahlreichen Fachanwendungen und Datensystemen in Einzelfeldern zur Verfügung. Um das Gesetz zu erfüllen, müssten

- a) die Datenfelder einzeln identifiziert,
- b) ein automatisierter Abruf der Daten eingerichtet sowie
- c) die Daten in ein geeignetes Publikationssystem importiert

werden. Dies erfordere einen beträchtlichen Zeit- und Ressourcenaufwand. De facto bedeute dies die Einrichtung einer kreiseigenen Statistikabteilung, um diese Aufgabe redaktionell wie auch technisch entsprechend den Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen.

Zu den Einzelbestimmungen

Zu § 1 Abs. 1 S.2: „[...]Landkreise können offene Daten bereitstellen, soweit sie zur Erfüllung von Aufgaben ihres eigenen Wirkungsbereiches oder in Auftragsangelegenheiten erhoben wurden.“

Die Notwendigkeit dieses Zusatzes wird nicht gesehen. Die Landesregierung sollte den Handlungsspielraum von Kommunen und Kreisen hier nicht einschränken.

Zu § 1 Abs. 1 S.2: „[...]im Falle der Datenerhebung in Auftragsangelegenheiten ist für die Bereitstellung das Einvernehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich.“

Hier sei unbedingt darauf hinzuwirken, dass ein Benehmen ausreicht. Der Aufwand zur Bereitstellung von Daten sei bei den Kommunen und Landkreisen bereits hoch, das vorgesehene Einvernehmen würde unnötigen und erheblichen Mehraufwand bei Zeit und Ressourcen verursachen. Es fehle zudem der Verweis auf eine Clearingstelle bzw. eine Regelung bei Streitfällen – hier würde sich die zentrale Stelle nach § 3 Abs. 2 anbieten.

Zu § 1 Abs. 4 Nr. 6: „Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt nicht für unbearbeitete Daten, die [...] 6. über öffentlich zugängliche Netze bereits maschinenlesbar und entgeltfrei zur Verfügung stehen.“

Aus Sicht des Landkreises sollte unbedingt eine Fragmentierung der Datensätze und/oder deren Bereitstellung verhindert werden. Öffentliche Stellen sollten auch dann ihre Daten veröffentlichen, wenn diese beispielsweise bereits von Privatperso-

nen, Vereinen, etc. bereitgestellt werden. Eine ständige Überprüfung der Kontinuität der Bereitstellung gem. §4 Abs. 3 S.3 wäre sonst schwer darstellbar.

Zu § 3 Abs. 2 S.4: *„Soweit die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise offene Daten bereitstellen, werden sie in die Tätigkeit der zentralen Stelle eingebunden.“*
Damit die Landkreise sich auf die Veröffentlichung von Daten vorbereiten können und ihre Interessen frühzeitig vertreten können, sollte eine Einbindung in die zentrale Stelle gem. §3 Abs. 2 nicht erst dann stattfinden, wenn von Seiten der Landkreise bereits Daten veröffentlicht werden, sondern im Rahmen einer aktiven Mitwirkung von Beginn an geregelt sein. Im Interesse einer breiten Aktivierung von Datensätzen und der Sicherstellung einer flächendeckenden Datenqualität und Datensatzanzahl sollte aus Sicht des Landkreises über die Aufnahme einer Mitwirkungspflicht (mindestens der kommunalen Verbände) nachgedacht werden – im Fall der Einbeziehung der Kommunen und Landkreise sollte die zu erwartende Mehrbelastung im Rahmen der Folgen- bzw. Kostenabschätzung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Zu § 5 Abs. 1 S.2: *„Ein Anspruch auf die Bereitstellung, die Einrichtung von besonderen Schnittstellen oder anderen technischen Zugangsformen sowie auf bestimmte zeitliche oder mengenmäßige Bereitstellungen von Daten besteht nicht.“*

Mit einer solchen Formulierung bliebe das Gesetz nach Auffassung des Landkreises wenig verbindlich. Die Erfahrung zeige, dass die allgemeine Verwaltungsdigitalisierung unter anderem darunter leide, dass Schnittstellen nicht oder nur nach langen Verhandlungen etabliert und/oder angepasst werden. Hier sollte eine stärkere Formulierung gewählt werden, die vielleicht nicht unbedingt einen Rechtsanspruch gewährt, aber eine Ablehnung eines Gesuchs zur Bereitstellung von Daten oder Schnittstellen nur unter Nennung von besonderen Gründen zulässt.

Zu § 6 Abs. 1: *„Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung. Sie legt dem Landtag dazu drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und anschließend jeweils nach Ablauf von vier Jahren einen Bericht vor.“*

Angesichts der Entwicklungsgeschwindigkeit im Bereich von Technologie, Bewertung und Nutzung von Daten scheint die Berichts- und Prüfperiode zu lang, um sinnvoll und zeitnah die Möglichkeit zur Nachsteuerung sicherzustellen. Zum Zeitpunkt des zweiten vorzulegenden Berichts wäre überdies das Gesetz gem. § 9 S.2 bereits nicht mehr in Kraft.

Zu §9 S.2: *„Es tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.“*

Die Etablierung von Strukturen zur Bereitstellung und Pflege von Open Data sei mit dem Einsatz nicht unerheblicher Ressourcen verbunden, damit einher geht das Erfordernis einer Planungssicherheit bzgl. der zugrundeliegenden Ermächtigungen und Verpflichtungen. An der grundsätzlichen Notwendigkeit zur Veröffentlichung von Open Data werde sich in diesem Zeitraum nach heutigem Ermessen zudem nichts ändern. Vor diesem Hintergrund sei nicht ersichtlich (und auch in dem Begründungstext zum Gesetzentwurf nicht ausgeführt), warum in dem Gesetz ein Außerkrafttreten vorgegeben werden soll.

Wir bitten zu beachten, dass keine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird deshalb unter ausdrücklichem Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsgremien abgeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tatjana Teschner', written in a cursive style.

Dr. Tatjana Teschner
Referentin

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail an: k.wolf@ltg.hessen.de und
m.mueller@ltg.hessen.de

**Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Digitales und
Datenschutz im Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf
Drucks. 20/10379 - Hessisches Open-Data-Gesetz -**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Funken,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf des
Hessischen Open-Data-Gesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir hatten dazu bereits im Juni und August 2022 Rückmeldung an
die Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung
gegeben und greifen auch daraus nochmals Anmerkungen auf:

- Bei § 3 Abs. 2 Satz 4 sind aus unserer Sicht
Konkretisierungen nötig, was der Begriff „eingebunden“ im
Rahmen der Bereitstellung offener Daten durch Kommunen
und der Interaktion mit der zentralen Stelle umfasst.

Ihre Nachricht vom:
06.02.2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
048.0 Wi/Ma

Durchwahl:
0611/1702-21

E-Mail:
anja.wiesmeier@hess-staedtetag.de

Datum:
02.03.2023

Stellungnahme Nr.:
029-2023

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

- 2 -

- Ein ursprünglicher Entwurf enthielt § 3 Abs. 3, der nun gestrichen wurde. Mit Blick auf die dortige damals noch aufgenommene Einrichtung eines zentralen Datenportals sehen wir diese Streichung kritisch, da insbesondere für einige kleinere Städte, die keine eigenen Portale betreiben, dies ggf. eine willkommene Möglichkeit gewesen wäre.
- § 4 Abs. 3 S. 3, wonach veröffentlichte Daten dauerhaft bereitgestellt werden sollen, sehen wir nach wie vor kritisch.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stephan Gieseler
Direktor

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Fraktion von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open Data - Gesetz – HODaG) - Drucksache 20/10379**

<https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/9/10379.pdf>

Gliederung

- Einleitung
- OpenData ist etwas für die Mächtigen - Transparenz und Informationsfreiheit etwas für die Ohnmächtigen
- Datenschutzrechtliche Fragestellungen
- Nicht nur Open Data – Hessen benötigt ein Landes-Transparenzgesetz
- Schlußbemerkung

Einleitung

„Daten und Informationen sind wertvolle Ressourcen in einer modernen Gesellschaft... Offene Daten (Open Data)... können Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen geben und neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe und der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft eröffnen. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und Startups, bieten offene maschinenlesbare Daten große Potenziale für innovative Geschäftsmodelle.“

Mit diesen Sätzen - sie stehen am Beginn der Gesetzesbegründung - wird der wesentliche Zweck des Hessischen Gesetzes über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open Data - Gesetz – HODaG) deutlich. Es handelt sich um ein Gesetz zur Förderung privatwirtschaftlicher Interessen; nicht aber darum, die Transparenz der öffentlichen (Landes-)Verwaltung für alle Bürger*innen des Landes zu erhöhen.

Uns stellt sich die Frage: **Ist diese Einseitigkeit so gewollt?**

OpenData ist etwas für die Mächtigen - Transparenz und Informationsfreiheit etwas für die Ohnmächtigen

Mit dieser Feststellung wird aus bürgerrechtlicher Sicht der Kern des Problems benannt:

- **Das Open Data - Gesetz** soll denjenigen, die dazu finanziell, technisch und organisatorisch in der Lage sind, ermöglichen, die bei den Landesbehörden anfallenden „Rohdaten“ für eigene – auch privatwirtschaftliche Zwecke – zu nutzen. Dies auch ohne dass dafür Gebühren oder andere Geldleistungen verlangt werden.
- **Das Informationsfreiheitsrecht** – normiert in den §§ 80 – 89 HDSIG – kennt diese Großzügigkeit nicht. Weder in der unbegrenzten Bereitstellung von Informationen (siehe dazu die Ausnahmeregelungen in § 81 HDSIG) noch in der Kostenregelung für Auskünfte (§ 88 HDSIG).

Nach dem derzeitigen Entwurf können auch die kommunalen Gebietskörperschaften Daten entsprechend bereitstellen. Ein neuerlicher Rechtsakt, z. B. eine Satzung, ist dazu aber nicht erforderlich.

Dazu **zwei Fragen**:

- Warum sollen bei OpenData die kommunalen Gebietskörperschaften von einer Satzungspflicht befreit werden, wenn sie die bei ihnen vorhandene Datenbestände für OpenData bereitstellen möchten? Die Antwort: Weil die Verfasser*innen des Gesetzentwurfs wissen, dass diese Art der Offenlegung flächendeckend Jahrzehnte auf sich warten ließe.
- Das wirft die nächste Frage auf: Warum ist die Mehrheit des hessischen Landtags bereit, bei der Transparenz der kommunalen Gebietskörperschaften diese Verzögerung bewusst in Kauf zu nehmen?

Datenschutzrechtliche Fragestellungen

Hier ist auf eine gewisse Inkonsistenz im Gesetzentwurf zu verweisen.

In der Problembeschreibung wird zu Beginn festgestellt: „Im Rahmen ihrer gesetzlichen Auftragserfüllung erzeugen die Behörden des Landes in einem erheblichen Umfang **nicht personenbezogene Rohdaten**. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und Startups, bieten offene maschinenlesbare Daten große Potenziale für innovative Geschäftsmodelle.“

In § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird dann aber von Daten gesprochen die „*nicht personenbezogen oder **nach einer erfolgten vollständigen Anonymisierung nicht mehr personenbezogen sind***.“ Weder aus dem eigentlichen Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung geht hervor, aus welchen Bereichen ggf. personenbezogene Daten anonymisiert und danach als Offene Daten bereitgestellt werden sollen.

In § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird gefordert: „Bei einer erfolgten Anonymisierung von Daten mit dem Ziel, deren Personenbezug auszuschließen, ist eine Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen.“ Dies ist im Grundsatz zu begrüßen. Da aber

- in § 2 Ziffer 8 „Anonymisierung“ von Daten definiert ist als „ein Prozess, durch den personenbezogene Daten in einer Weise geschützt werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann“ dabei aber festgelegt werden soll, dass „eine natürliche Person identifizierbar (ist), wenn sie unter Berücksichtigung aller Mittel, die von der verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen **wahrscheinlich** genutzt werden, um die Identität der natürlichen Person direkt oder indirekt zu ermitteln“ ,
- mit § 4 Abs. 3 geregelt werden soll „Veröffentlichte Daten sollen dauerhaft bereitgestellt werden“ ;
- mit § 5 Abs. 3 festgelegt werden soll, dass „eine Haftung der Träger der öffentlichen Verwaltung aufgrund dieses Gesetzes oder für Schäden, die durch die Weiterverwendung

oder Nutzung von aufgrund dieses Gesetzes bereitgestellter unbearbeiteter Daten verursacht werden, ist ausgeschlossen“

erscheint der Schutz personenbezogener Daten, die durch Fahrlässigkeit unzureichend anonymisiert oder durch kriminelle Energie oder künftig durch technologische Neuerungen re-**individualisiert** werden, nicht ausreichend gewährleistet zu sein. Dies haben die Verfasser*innen des Gesetzentwurfs bereits selbst erkannt.

Über anonymisierte Daten muss nach Art. 35 DSGVO gerade keine Datenschutzfolgenabschätzung erfolgen. Gegenstand der hier angeführten Datenschutzfolgenabschätzung kann aus diesem Grund nur die Frage nach der erfolgreichen und nachhaltigen Anonymisierung der zu veröffentlichen Daten sein. Der Haftungsausschluss darf für nicht richtig oder nicht nachhaltig anonymisierte Daten gerade nicht greifen. Eine entsprechende Klarstellung muss ergänzend in § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs aufgenommen werden.

Hinzu kommt, dass Daten aus anderen Quellen mit den Daten nach dem Hessischen OpenData-Gesetz abgeglichen werden können. Auch erfolgreich anonymisierte Daten laufen Gefahr, durch diesen Abgleich re-individualisiert zu werden. Daher muss in einer weiteren Haftungsklausel ergänzt werden, dass die Verarbeiter*innen bzw. Nutzer*innen so gewonnener personenbezogener Daten zur Verantwortung gezogen werden können.

Dass die Verknüpfung unterschiedlichster Datenbestände Möglichkeiten zur Re-Anonymisierung und Re-Personalisierung bietet, darauf hat [Prof. Dr. Dominique Schröder](#) vom Lehrstuhl für angewandte Kryptographie (ChaAC) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in einem [Sachverständigen Gutachten zum Schutz medizinischer Daten](#) vom 25.04.2022 hingewiesen. Wenige Daten wie Wohnort, Alter und Diagnose können ausreichen, um einzelne Personen identifizieren zu können, selbst wenn die Daten zuvor anonymisiert wurden.

Nicht nur Open Data –

Hessen benötigt auch ein Landes-Transparenzgesetz

Informationsfreiheit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung sind für die Bürger*innen dieses Landes mehr als unzureichend geregelt. Dies wird an mehreren Parametern deutlich.

- Wer von hessischen Behörden Einblick in Dokumente fordert, beißt oft auf Granit: Zu wenig Transparenz, zu viele Ausnahmen vom Recht auf Information. Das stellen die Verfasser*innen des [Transparenzrankings 2021](#) fest. Im Ranking der Bundesländer mit Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetzen liegt Hessen mit seinem seit 25.05.2018 geltenden Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (§§ 80 – 89 HDSIG) weit abgeschlagen auf dem letzten Platz. Lediglich Bayern und Niedersachsen sind – da ohne entsprechende landesgesetzliche Regelungen – in der Bewertung noch hinter Hessen versammelt.
- Was besonders ins Gewicht fällt: Auf der Grundlage des [§ 81 HDSIG](#) sind große Teile der öffentlichen Verwaltung in Hessen, darunter alle kommunalen Gebietskörperschaften, aus dem Geltungsbereich des HDSIG ausgenommen.
- „Mit Abstand am schlechtesten ausgestattet ist die Behörde des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“, wird in einer aktuellen [Veröffentlichung von FragDenStaat.de](#) zu dem bei den Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder vorhandenen Arbeitskapazitäten festgestellt.

Vordringlich erscheint daher aus bürgerrechtlicher Sicht, dass in Hessen ein Landestransparenzgesetz geschaffen wird, das die unzulänglichen Regelungen in den §§ 80 – 89 HDSIG ersetzt. Der im Oktober 2022 veröffentlichte [Entwurf für ein Landestransparenzgesetz Baden-Württemberg](#), den der frühere Datenschutz- und Informationsfreiheitsbeauftragte von Baden-

Württemberg, Stefan Brink, erarbeitet hat sowie der [Entwurf für ein Bundestransparenzgesetz](#), der im November 2022 von einem zivilgesellschaftliches Bündnis (FragdenStaat, Mehr Demokratie e.V., Transparency International Deutschland u. a.) vorgestellt wurde, stellen für ein Hessisches Landestransparenzgesetz gute Vorlagen dar.

In den beiden Gesetzentwürfen wird u.a.

- ein **Transparenzregister** gefordert, in dem alle amtlichen Informationen veröffentlicht werden sollen, soweit es nicht zwingende rechtliche Gründe für Abweichungen von diesem Gebot gibt und
- zu den **Kosten für Auskünfte** eindeutig festgestellt, dass für Informationsfreiheitsanfragen „keine Kosten (Gebühren und Auslagen) oder sonstigen Entgelte erhoben“ werden.

Schlußbemerkung

Durch die Regelung in § 81 Abs. 1 Ziffer 7 HDSIG sind die kommunalen Gebietskörperschaften aus dem Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen, soweit sie nicht durch Satzung bestimmen, dass die in den §§ 80 – 89 HDSIG geltenden Regelungen auch für sie Geltung haben. Von dieser Möglichkeit haben bisher nur sehr wenige Städte und Landkreise Gebrauch gemacht; und das häufig in einer Form, dass die im Gesetz vorhandenen Rechte anfragender Bürger*innen in den Satzungen noch weiter zu Lasten von Informationsfreiheit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung minimiert (z. B. nur auf Bürger*innen der jeweiligen Kommune beschränkt) wurden.

Die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** hat im Dezember 2019 einen ersten Entwurf einer Informationsfreiheitsatzung für hessische kommunale Gebietskörperschaften erarbeitet und veröffentlicht. Auf Grund von Rückmeldungen aus der Bürgerschaft, aber auch von Kommunalpolitiker*innen, wurde der Entwurf überarbeitet und im Februar 2023 in einer Neufassung veröffentlicht. Die Neufassung ist als Anlage beigefügt und Teil unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open Data - Gesetz – HODaG).

Anhang:

Mustersatzung Informationsfreiheit für Städte und Gemeinden, Landkreise, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts und kommunale Zweckverbände in Hessen (Vorschlag der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** - <https://ddrm.de/>)

dieDatenschützer Rhein Main sind

- eine Gruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (<http://vorratsdatenspeicherung.de/>),
- Partner der Aktion: „Stoppt die e-Card!“ (<http://www.stoppt-die-e-card.de/>),
- Partner des Frankfurter Bündnis gegen TTIP, CETA und TISA (<https://tipstoppenffm.wordpress.com/>) und
- Partner des Vereins Patientenrechte und Datenschutz (<https://patientenrechte-datenschutz.de/patientenrechte-und-datenschutz/ueber-uns/>).

Hervorgegangen ist die Gruppe aus der Volkszählungsbewegung „11gegenZensus11“.

Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind ein unabhängiges Frankfurter Datenschutzbüro, die Videoüberwachung des öffentlichen Raums und von politischen Aktivitäten (Demonstrationen und Kundgebungen), die Telematik-Infrastruktur im Gesundheitswesen, die Vorratsdatenspeicherung, die Informationsfreiheit bzw. die Transparenz staatlichen Handelns sowie weitere Datenschutzthemen.

Mustersatzung Informationsfreiheit für Städte und Gemeinden, Landkreise, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts und kommunale Zweckverbände in Hessen

(Vorschlag der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main**)

Neufassung Stand: Februar 2023

Transparenz- und Informationsfreiheitssatzung

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen der Stadt / der Gemeinde, des Landkreises, der Anstalt / Stiftung öffentlichen Rechts, des kommunalen Zweckverbands ... (Name einsetzen) ¹

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die vorhandenen Informationen bei den mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung befassten Stellen der Stadt / der Gemeinde, des Landkreises, der Anstalt öffentlichen Rechts, des kommunalen Zweckverbands ... (*Name einsetzen*) zur Vergrößerung von Transparenz und Offenheit

1. in einem Transparenzregister über ein digitales Transparenzportal nach § 4 (Transparenzpflicht) zu veröffentlichen,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zugänglichmachung nach § 5 (Informationszugang auf Antrag) zu regeln.

§ 2 Gegenstand der Satzung ²

(1) Von der Satzung betroffen sind Informationen der (*Name einsetzen*) einschließlich der Eigenbetriebe. Für Unternehmen, Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts und Zweckverbände der (*Name einsetzen*) gilt diese Satzung auch, soweit ihnen öffentliche Aufgaben der (*Name einsetzen*) übertragen wurden.

(2) Soweit Informationen

1. personenbezogene Daten betreffen,
2. in Verschlussachen enthalten sind,
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, in deren Offenbarung die oder der Betroffene nicht eingewilligt hat, oder

4. einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen, sind sie von der Transparenz- und Informationspflicht ausgenommen.

§ 3 Grundsatz

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat nach Maßgabe dieser Satzung Zugang zu Informationen nach § 2.

(2) Der Zugang zu Informationen nach § 2 ist auch bei einer anonymisierten Anfrage zu gewähren.

§ 4 Transparenzpflicht

(1) Die / der (*Name einsetzen*) veröffentlicht in einem Transparenzregister über ein eigenes digitales Transparenzportal amtliche Informationen in allen Angelegenheiten der Stadt / Gemeinde, des Landkreises, einschließlich der Eigenbetriebe.

(2) Amtliche Informationen sind alle dienstlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen.³

(3) Stehen Regelungen in § 2 Abs. 2 dieser Satzung einer Veröffentlichung entgegen, sind Schwärzungen im Dokument einer Unterlassung der Veröffentlichung desselben Dokuments vorzuziehen.

§ 5 Informationszugang auf Antrag

(1) Alle nicht bereits nach § 4 veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann wählen, ob ihr oder ihm von die / der (*Name einsetzen*) Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden, die die begehrten Informationen enthalten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Der Antrag kann fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gestellt werden. In dem Antrag sind die begehrten Informationen zu bezeichnen. Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt und lässt er nicht erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist, hat die auskunftspflichtige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten. Diese Beratungspflicht erstreckt sich auch auf andere Gründe, die einer vollständigen oder teilweisen Versagung des Antrags begründen würden.

(2) Die / der (*Name einsetzen*) beauftragt eine zentrale Stelle als Ansprechperson, bei der die Anträge nach Abs. 1 gestellt werden können. Die / der (*Name einsetzen*) gibt öffentlich bekannt, insbesondere auf ihrem Transparenzportal, zu welchen Zeiten und wie diese Ansprechperson erreicht werden kann. Außer bei der Ansprechperson können die Anträge auch bei jedem Bürgeramt (ggf. andere Bezeichnung) oder direkt bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden. Auskunftspflichtige Stelle ist die Stelle, bei der die begehrte Information erwachsen ist. Ist die angerufene Stelle nicht die auskunftspflichtige Stelle, so hat die angerufene Stelle die nach Satz 4 auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und an diese den Antrag unverzüglich weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber zu informieren. Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die / der

(*Name einsetzen*) auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen nach Maßgabe des § 2.

(4) Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, stellt die / der (*Name einsetzen*) während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung und gestattet die Anfertigung von Notizen.

(5) Die / der (*Name einsetzen*) kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auf die Veröffentlichung in ihrem digitalen Transparenzportal verweisen.

§ 6 Bearbeitung des Antrags

(1) Die / der (*Name einsetzen*) macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.

(2) Stehen Regelungen in § 2 Abs. 2 dieser Satzung einer Veröffentlichung entgegen, sind Schwärzungen im Dokument einer Unterlassung der Veröffentlichung desselben Dokuments vorzuziehen.

(3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(4) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Die Transparenzpflicht nach § 4 und der Informationszugang auf Antrag nach § 5 bestehen nicht, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhebliche Nachteile bereiten würde,
2. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
3. durch die Bekanntgabe der Informationen die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Strafverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Disziplinarverfahrens, eines Verwaltungsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder der Erfolg von bevorstehenden behördlichen Maßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde gefährdet werden könnte,
4. durch die Veröffentlichung von Entwürfen von Entscheidungen sowie den Arbeiten und Beschlüssen für ihre unmittelbare Vorbereitung der Erfolg der behördlichen Entscheidung gefährdet werden könnte,
5. es sich um Protokolle vertraulicher Beratungen handelt,
6. sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,
7. das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit der Verwaltung der / des (*Name einsetzen*) beeinträchtigt oder

8. es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(2) Informationen, die nach Abs. 1 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt bei vertraulichen Beratungen nur für Ergebnisprotokolle. Ist die Information nach Absatz 1 Nr. 2 versagt worden, wird mitgeteilt, ab wann die Geheimhaltung entfallen wird.

§ 8 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile der begehrten Information den Schutzbestimmungen nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 9 Informationsfreiheitsbeauftragte oder Informationsfreiheitsbeauftragter der Stadt/Gemeinde

(1) Die / der (*Name einsetzen*) bestellt eine Informationsfreiheitsbeauftragte oder einen Informationsfreiheitsbeauftragten. An die Informationsfreiheitsbeauftragte oder den Informationsfreiheitsbeauftragten kann sich jede Person wenden, die der Ansicht ist, dass ihre von dieser Satzung gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind. Auf die Möglichkeit der Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten hat die nach § 5 Abs. 2 Satz 4 auskunftspflichtige Stelle hinzuweisen. Weitere Rechte der Person bleiben durch die Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten unberührt.

(2) Im Fall des Abs. 1 Ziffer 2 hat die oder der Informationsfreiheitsbeauftragte das Recht sich direkt an die (Ober-)Bürgermeisterin oder den (Ober-)Bürgermeister, den Landrat oder die Landrätin, die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Anstalt /Stiftung des öffentlichen Rechts oder des Zweckverbands zu wenden. Sie oder er veröffentlicht über die Art und Weise der Umsetzung dieser Satzung einen Tätigkeitsbericht.

(3) Der Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 10 Kosten

Für Tätigkeiten aufgrund dieser Satzung werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) oder sonstigen Entgelte erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am (*Datum einsetzen*) in Kraft.

1 Nur auf Grund der Ausnahmeregelung in [§ 81 Abs. 1 Ziffer 7 HDSIG](#) ist es notwendig, auf kommunaler Ebene (Gemeinde, Städte, Landkreise) Informationsfreiheitsatzungen in Kraft zu setzen, um Transparenz der Verwaltung und Informationsfreiheit für Bürger*innen sicherzustellen. Von den 26 Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den [417 Städten und Gemeinden](#) in Hessen verfügen derzeit (Februar 2023) lediglich die Landkreise [Groß-Gerau](#), [Marburg-Biedenkopf](#), [Offenbach](#) und [Waldeck-Frankenberg](#); die kreisfreien Städte [Darmstadt](#), [Kassel](#), [Offenbach](#) und [Wiesbaden](#) sowie die Städte [Alsfeld](#), [Bad Soden a. Ts.](#), [Maintal](#) und [Neu-Isenburg](#) über kommunale Informationsfreiheitsatzungen.

2 Viele kommunale Gebietskörperschaften in Hessen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben mehr als 100 [kommunale Zweckverbände](#), einige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und eine Vielzahl privatrechtlich verfasster Unternehmen geschaffen und aus der eigenen kommunalen Verwaltung ausgegliedert. Wo dies der Fall ist, **sind die kommunalen Mandatsträger*innen aufgefordert, zur Sicherstellung von Informationsfreiheit und Transparenz darauf hinzuwirken, dass auch diese Verwaltungseinheiten und Unternehmen, soweit sie kommunale Aufgaben übernehmen, eigene Informationsfreiheitsatzungen in Kraft setzen.**

3 Hier eine beispielhafte - aber nicht abschließende - Aufzählung:

- Satzungen und Verordnungen, Geschäftsordnungen der jeweiligen Gremien, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Aktenplan, Statistiken,
- von der der jeweiligen Organisation abgeschlossene Verträge,

soweit durch die Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten oder sonst rechtlich geschützter Vertraulichkeitsinteressen diese einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.

- Einladungen zu Sitzungen der jeweiligen Gremien nebst Tagesordnung,
- Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der jeweiligen Gremien incl. der gefassten Beschlüsse,
- Sitzungsvorlagen zu öffentlichen Sitzungen der jeweiligen Gremien,
- Subventions- und Zuwendungsbescheide, Rechnungsprüfungsberichte,
- Haushaltspläne, Stellenpläne, Budgetpläne der jeweiligen Gremien,
- Berichte über Beteiligungen der jeweiligen Organisation an Unternehmen in Privatrechtsform,
- funktionsbezogene Organisations- und Geschäftsverteilungspläne,
- Tätigkeitsberichte von Beauftragten der der jeweiligen Organisation,
- von der der jeweiligen Organisation eingeholte Gutachten,
- Bauleitpläne und Landschaftspläne.